

SG_22_003

Satzungsänderungsantrag

Datum	20.05.2021	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	§ 22 Ausschüsse	
abstimmungsfähiger Wortlaut		
Begründung	<p>Im Rahmen der Machtbegrenzung und zur Ausübung direkter Demokratie sehe ich es als sehr wichtig, daß möglichst viele Entscheidungen die Partei betreffend durch alle Mitglieder gefällt werden.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder Die Partei kann auf Beschluss eines Parteitags oder durch eine 75% Mehrheit der Parteimitglieder Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte., wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Ausschüsse stellen ihre Expertise der Partei als wichtigen Baustein zur</p>	<p>(1) Die Partei kann auf Beschluss eines Parteitags oder durch eine 70% Mehrheit der abstimmenden Parteimitglieder Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte. Die Ausschüsse stellen ihre Expertise der Partei als wichtigen Baustein zur Ausübung direkter Demokratie zur Verfügung.</p>

~~Ausübung direkter Demokratie zur Verfügung.~~

~~(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.~~

~~(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.~~

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?